



Beiträge für Private zur Biodiversitätsförderung

Leitfaden

1. Einleitung

Anlass und Ausgangslage

Die Gemeinde Hedingen engagiert sich aktiv für den Erhalt und die Förderung der Biodiversität. Wir erkennen die biologische Vielfalt als wertvolle Ressource für unsere Umwelt und Gesellschaft an und verstehen, dass wir alle Verantwortung für deren Schutz tragen.

Unser Ziel ist es, die natürlichen Lebensräume in unserer Gemeinde zu bewahren und zu verbessern, um eine gesunde und widerstandsfähige Umwelt für uns und kommende Generationen zu schaffen. Dies beinhaltet den Schutz der ökologischen Prozesse und Lebensräume, die für die Artenvielfalt essenziell sind.

Nicht nur Felder, Wiesen und Wälder spielen eine wichtige Rolle bei der Förderung der Biodiversität, sondern auch der Siedlungsraum. Private Gärten, Schrebergärten und gewerbliche Flächen können einen wesentlichen Teil zur Verbesserung der Ökologie und zur Biodiversitätsförderung beitragen. Diese Flächen nehmen einen erheblichen Teil des Gemeindegebiets ein und tragen wesentlich zur Vernetzung von Grünflächen innerhalb der Gemeinde bei.

Um die Biodiversität in unserer Gemeinde zu stärken, hat die Gemeinde Hedingen gemeinsam mit der Naturschutzkommission u.a. beschlossen, jährlich einen Betrag von CHF 30'000 zur direkten Unterstützung von privaten Biodiversitätsprojekten bereitzustellen. Aus diesem Förderbeitrag wird auch die Neophyten-Tauschaktion für private Gärten finanziert.

Erstellung eines Leitfadens

Für eine wirksame und transparente Umsetzung von Biodiversitätsmassnahmen im privaten Bereich ist die Erstellung eines Leitfadens unumgänglich. Dieser Leitfaden dient als Grundlage, um Anträge der Bevölkerung, von Grundeigentümerschaften und weiteren Anspruchsgruppen gezielt und verhältnismässig zu beurteilen. Eine pauschale Verteilung von Mitteln ohne klare Kriterien wird ausgeschlossen.

2. Umsetzungsrichtlinien

Zuständigkeiten

Der Gemeinderat delegiert seine Kompetenz zur Administration und zur Umsetzung der Förderbeiträge mit Beschluss vom 4. März 2025 an den Bereich Tiefbau, Natur- und Umweltschutz.

Leistungen

Für Projekte im Zusammenhang mit Biodiversitätsmassnahmen von Privaten stehen jährlich CHF 30'000 inkl. MwSt. zur Verfügung. Diese Mittel sind derzeit für die Jahre 2025 und 2026 vorgesehen.

Die Gemeinde beteiligt sich an Projekten auf Privatgrund mit maximal 70 % und einem Maximalbetrag von CHF 2'000 pro Haushalt. Die Kostenbeteiligung gilt für Pflanzen- und Materialkosten im Zusammenhang mit der Umsetzung wirksamer und langfristiger Biodiversitätsmassnahmen.

3. Vorgehen und Ablauf bei privaten Projektanträgen

Reichen sie ihre Projektidee mit Antragsgesuch und mit Massnahmenbeschrieb, Projektskizze und detaillierten Kostenvoranschlag schriftlich und in elektronischer Form an den Berater der Naturschutzkommission Michael Grämiger, CSD Ingenieure AG, Giesshübelstrasse 62, 8021 Zürich, biodiversitaet@hedingen.ch ein. Das Antragsformular steht auf www.hedingen.ch unter der Rubrik "Natur- und Umweltschutz" zum Download bereit.

Formelle Prüfung

Die eingereichten Anträge werden von der CSD Ingenieure AG in Auftrag der Gemeinde fachlich geprüft. Anschliessend entscheidet der Ressortvorsteher Tiefbau, Natur- und Umweltschutz über die Bewilligung, sofern die Zuschlagskriterien erfüllt sind.

Zuschlagskriterien

Die Gemeinde prüft Anträge anhand der folgenden Kriterien:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular mit Massnahmenbeschrieb, Projektskizze und detailliertem Kostenvoranschlag
- Grundstück und geplante Massnahmen liegen auf dem Gemeindegebiet Hedingen
- Antragesteller = Grundeigentümer
- Einheimische Sträucher und Pflanzen (siehe grüne Liste östliches Mittelland von Infoflora).
- Ersatz von Neophyten durch heimische Pflanzen, die auf der grünen Liste östliches Mittelland von Infoflora aufgeführt sind
- Schaffung von Kleinstrukturen für Insekten
- n, Vögel, Amphibien und Reptilien (z. B. Asthaufen, Steinhaufen)
- Anlegen offener Wasserflächen (Teiche, Wasserstellen)
- Umwandlung artenarmer Rasenflächen in Wildblumenwiesen
- Pflanzung von Obstbäumen und Einzelbäumen

Liste heimischen Pflanzen von Infoflora

<https://www.infoflora.ch/de/artenschutz/waspflanzen/gr%C3%BCne-liste-tool.html>

Leitfaden für die Freiraumgestaltung

Zur Unterstützung der Grundeigentümer bei der Wahl geeigneten Massnahmen steht ausserdem der "Leitfaden für die Freiraumgestaltung auf Privatgrund" zur Verfügung. Dieser wurde ursprünglich von der Stadt Sitten im Rahmen des Programms "AcclimataSion" herausgegeben und auf nationaler Ebene vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) unterstützt. Die Dokumentation kann hier heruntergeladen werden: <https://www.hesge.ch/hepia/sites/default/files/actualite/documents/guide-amenag-ext-fiches-pdf-all.pdf>

Weitere wertvolle Informationen sind im Toolbox Siedlungsnatur auch zu finden:

<https://toolbox.siedlungsnatur.ch/de/tools/planende-bauprojekt/>

Bewilligung der Kostengutsprachen

Bei positivem Ergebnis der Prüfung, stellen wir ihnen eine Verfügung über die zugesicherten Kostengutsprache aus. Bitte beachten sie dabei, dass sie sämtliche Massnahmen vorfinanzieren. Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet, solange der jährliche Förderbetrag nicht ausgeschöpft ist. Ist der jährliche Betrag ausgeschöpft, wird der Antrag zurückgestellt und im nächsten Jahr geprüft.

Auszahlung von Kostengutsprachen und Wirkungskontrolle

Nach Abschluss der Umsetzung reichen sie ihr Schlusssossier mit Vorher-Nachher Fotos, sämtlichen Belegen und Angaben der Bankverbindung (Kontoinhaber, IBAN-Nummer) für die Auszahlung bei Michael Grämiger, CSD Ingenieure AG, Giesshübelstrasse 62, 8021 Zürich, biodiversitaet@hedingen.ch ein. woraufhin der zugesagte Betrag bei Einhaltung der Ausführungsbewilligung ausgezahlt wird. Nicht ausgeführte Projekte sind nicht beitragsberechtigt.



Die Gemeinde Hedingen, Naturschutzkommission, behält sich das Recht vor, die Umsetzung und fachliche Qualität der Projekte nach Voranmeldung vor Ort zu überprüfen.

Gültigkeit

Dieser Leitfaden tritt am 5. März 2025 in Kraft und ist bis 31.12.2026 gültig. Gesuche, welche nicht bis Ende 2026 abgerechnet werden konnten, haben keinen Anspruch von Auszahlung von Geldern im Folgejahr.